

BGer 1C 309/2016 vom 8. Juli 2016

Bundesgericht, 2016-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_309_2016

FR: TF 1C 309/2016 du 8 juillet 2016

IT: TF 1C 309/2016 del 8 luglio 2016

Regeste

Wiedererteilung des Führerausweises und Anordnung einer psychiatrischen Begutachtung | Strassenbau und Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Das Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau erteilte mit Verfügung vom 6. Mai 2015 A._____ den Führerausweis sofort ohne Auflagen wieder. Gleichzeitig ordnete es gegenüber A._____ eine eingehende psychiatrische inkl. neuropsychologische Begutachtung hinsichtlich seiner (charakterlichen) Fahreignung an. Eine gegen diese Verfügung von A._____ erhobene Beschwerde wies das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau mit Entscheid vom 2. Oktober 2015 ab. Dagegen erhob A._____ am 23. Dezember 2015 Beschwerde. Mit Urteil vom 11. Mai 2016 hob das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau in teilweiser Gutheissung der Beschwerde den Entscheid des Departements Volkswirtschaft und Inneres vom 2. Oktober 2015 auf und wies die Sache zur Anordnung eines verkehrspsychologischen Gutachtens (charakterliche Fahreignungsabklärung) an das Strassenverkehrsamt zurück. Zusammenfassend hielt das Verwaltungsgericht fest, dass die Anordnung einer Fahreignungsuntersuchung verhältnismässig sei. Allerdings sei der angefochtene Entscheid insofern aufzuheben, als in der den Entscheid zugrunde liegenden Verfügung eine psychiatrische inklusive neuropsychologische Begutachtung angeordnet werde. Stattdessen sei eine verkehrspsychologische Fahreignungsbegutachtung anzuordnen.

E. 2

Mit Eingaben vom 4. Juli 2016 führt A._____ Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau vom 11. Mai 2016. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Mit dem angefochtenen Urteil wird das Beschwerdeverfahren nicht abgeschlossen. Der Rückweisungsentscheid des Verwaltungsgerichts gilt als Zwischenentscheid. Unter dem Vorbehalt der hier nicht gegebenen Fälle von Art. 92 BGG ist die Beschwerde gegen einen selbstständig eröffneten Zwischenentscheid nur zulässig, wenn dieser einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Nach konstanter Rechtsprechung hat der Beschwerdeführer im Einzelnen darzulegen, inwiefern die Beschwerdevoraussetzungen nach Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt sind, ansonsten auf die Beschwerde mangels hinreichender

Begründung nicht einzutreten ist (BGE 137 III 324 E. 1.1; 136 IV 92 E. 4 je mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer macht hierzu überhaupt keine Ausführungen. Er legt nicht dar, inwiefern ihm ein Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG entstehen könnte. Ein solcher Nachteil ist indessen auch nicht ersichtlich. Auch äussert er sich nicht, inwiefern die Beschwerdevoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG erfüllt sein sollten. Mangels entsprechender Ausführungen ist somit im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der Aussichtslosigkeit des Verfahrens ist dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Beiordnung eines Anwalts nicht zu entsprechen (Art. 64 BGG). Auf eine Kostenaufgabe kann indessen verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.